

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Änderung vom 3. März 2005

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Die folgenden, **in Fettschrift** wiedergegebenen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 2004 zum Landesmantelvertrag (LMV) für das Bauhauptgewerbe<sup>1</sup> werden allgemeinverbindlich erklärt:

## **Anhang 17 zum Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe**

### **Zusatzvereinbarung für das Betontrenngewerbe vom 20.04.2004**

Der Schweizerische Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen SVBS schliesst, unter Zustimmung des Schweizerischen Baumeisterverbandes, mit den Arbeitnehmerorganisationen des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV 2005) für das Betontrenngewerbe folgende Zusatzvereinbarung zum LMV 2005 ab:

#### Kapitel 1: Allgemeines

##### **Art. 1            Stellung zum LMV**

**Diese Zusatzvereinbarung gilt** im Sinne eines Gesamtarbeitsvertrages **als Ergänzung und integrierender Bestandteil des LMV** gemäss Artikel 9 LMV 2005. **Soweit in dieser Zusatzvereinbarung keine besondere Regelung enthalten ist, gilt der LMV** bzw. der entsprechende lokale Gesamtarbeitsvertrag.

##### **Art. 2            Geltungsbereich**

<sup>1</sup> **Räumlich-betrieblich:** Diese Zusatzvereinbarung gilt räumlich für alle Betriebe im Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft. **Betrieblich gilt diese Zusatzvereinbarung für alle Betriebe, welche mehrheitlich Betontrennarbeiten** (bezüglich der einzelnen Tätigkeiten siehe Protokollvereinbarung zu Artikel 2 LMV

<sup>1</sup> Vgl. Bundesratsbeschluss vom 10. November 1998 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe, BBl 1998 5643–4645

2005, Anhang 7) **verrichten**. Die Zusatzvereinbarung gilt auch für ausländische Betontrennbetriebe, die in der Schweiz Arbeiten ausführen sowie für Temporärfirmen und Subunternehmungen, die Arbeitnehmer in dieser Branche beschäftigen.

**<sup>2</sup> Persönlich:** Diese Zusatzvereinbarung gilt für die in den Betrieben nach Absatz 1 dieses Artikels beschäftigten Arbeitnehmenden (unabhängig ihrer Entlohnungsart und ihres Anstellungsortes).

<sup>3</sup> *Allgemeinverbindlicherklärung:* Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem LMV.

### Art. 3 Vollzug

**Für die Anwendung, Durchsetzung und Kontrolle dieser Zusatzvereinbarung sowie den Vollzugs- und Bildungsfonds gelten die Bestimmungen des LMV.**

## Kapitel 2: Materielles

### Art. 4 Arbeitszeiten und Reisezeiten

<sup>1</sup> **Wegen den besonderen Verhältnissen im Betontrenngewerbe werden die entsprechenden LMV-Artikel zur Arbeitszeit (Art. 23, 24 und 54) durch folgende Bestimmungen ersetzt bzw. ergänzt:**

<sup>2</sup> **Die jährliche Soll-Arbeitszeit beträgt für das Baustellenpersonal 2030 Stunden. Für die übrigen Arbeitnehmenden gilt die Arbeitszeitregelung gemäss LMV.**

<sup>3</sup> **Für Arbeitnehmende, die vom Werkhof oder zuhause zum Einsatzort (Baustelle) fahren und/oder vom gleichen Einsatzort wieder zum Werkhof oder nach Hause zurück fahren, gilt die Tätigkeit am Einsatzort als Sollarbeitszeit im Sinne von Absatz 2.**

<sup>4</sup> **Die Wegzeit wird wie folgt pauschal in Abhängigkeit der Distanz vom Einsatzort (Baustelle) zum Betrieb (Werkhof) entschädigt:**

---

	Distanz zwischen Betrieb und Einsatzort (Luftlinie)	Ein Weg Fr.	Hin- und zurück Fr.
<b>A</b>	<b>Unter 10 km</b>	<b>6.–</b>	<b>12.–</b>
<b>B</b>	<b>10–15 km</b>	<b>12.–</b>	<b>24.–</b>
<b>C</b>	<b>15–25 km</b>	<b>18.–</b>	<b>36.–</b>
<b>D</b>	<b>25–50 km</b>	<b>24.–</b>	<b>48.–</b>
<b>E</b>	<b>Über 50 km</b>	<b>Gilt als Sollarbeitszeit i.S. Absatz 2</b>	<b>Gilt als Sollarbeitszeit i.S. Absatz 2</b>

---

<sup>5</sup> Ebenfalls Sollarbeitszeit im Sinne von Absatz 2 sind:

- Evtl. Vorbereitungs- oder Abschlussarbeiten im Werkhof
- Die Wegzeit zwischen zwei oder mehreren Einsatzorten am gleichen Tag.

<sup>6</sup> Die maximale Jahresarbeitszeit inkl. Wegzeit beträgt 2300 Stunden (zur Berechnung der Totalstunden gelten 24 Franken Wegentschädigung als 1 Stunde Wegzeit, 12 Franken als eine 1/2 Stunde usw.).

<sup>7</sup> In Berg- und Randgebieten kann anstatt der Luftliniendistanz die effektive Wegdistanz herangezogen werden.

## Art. 5 Lohnklassen und Lohnzonen

<sup>1</sup> In Ergänzung zu Artikel 42 LMV wird das Personal in folgende Lohnklassen eingeteilt:

Lohnklasse	Bezeichnung
V (Vorarbeiter)	Voraussetzung gemäss Lohnklasse Q, zudem Führung von zwei und mehr Gruppen und Mitarbeit in der Arbeitsvorbereitung (AVOR).
Q (Betontrennfachmann/ BauwerkrennerIn)	Betontrennfachmann mit eidg. Fachausweis gemäss Prüfungsreglement vom 11.5.92 oder BauwerkrennerIn mit Eidg. Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung.
A (Betontrenner)	Baufacharbeiter mit entsprechender Berufserfahrung und Besuch von mind. zwei SVBS-Grundkursen nach früherem Konzept bzw. mind. drei SVBS-Grundkursen nach Ausbildungskonzept 97.
B (Betontrenner ohne Fachausweis)	Bauarbeiter mit Fachkenntnissen im Betontrenngewerbe ohne bauberuflichen Berufsausweis, der vom Arbeitgeber von der Lohnklasse C in die Lohnklasse B befördert wurde (bei einem Stellenwechsel in einen anderen Betrieb behalten die Arbeitnehmenden die Lohnklasseneinteilung B).
C (Bauarbeiter)	Bauarbeiter ohne spezielle Fachkenntnisse im Betontrenngewerbe.

**2 Basislohn:** Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Betriebe und Baustellen gelten in Abweichung von Artikel 41 LMV im Minimum die folgenden Basislöhne:

Zone	Lohnklassen				
	V	Q	A	B	C
<b>Zone Rot</b>	<b>5705</b>	<b>5050</b>	<b>4855</b>	<b>4565</b>	<b>4040</b>
<b>Zone Blau</b>	<b>5465</b>	<b>4975</b>	<b>4785</b>	<b>4440</b>	<b>3975</b>

**3 Lohnzonen:** Zur Lohnzone Rot gehören die Stadt Bern, sowie die Kantone Genf, Baselstadt/Baseland, Waadt und Zürich. Die übrigen Gebiete gehören der Lohnzone Blau an.

**4 Die Löhne des übrigen Personals (Werkhof, Büro etc.) werden individuell im persönlichen Arbeitsvertrag festgelegt.**

#### **Art. 6 Lohnzuschläge**

In Ergänzung von Artikel 56 LMV ist am Samstag ein Lohnzuschlag von 30 % auszurichten.

#### **Art. 7 Auslagenersatz**

**1 Verpflegungsentschädigung:** In Abänderung von Artikel 60 LMV wird allen auf Baustellen tätigen Arbeitnehmenden pro Hauptmahlzeit eine Zulage von 15 Franken ausgerichtet.

Evtl. höhere Entschädigungen in lokalen/regionalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

**2 Übernachtungskosten:** Bei auswärtigen Arbeiten kann der Arbeitgeber die Übernachtung am Einsatzort anordnen. Auswärtige Übernachtungen, inkl. Frühstück, werden vom Arbeitgeber separat aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen vergütet.

### Kapitel 3: Schlussbestimmungen

#### **Art. 8 Vertragsdauer**

**1 Inkrafttreten:** Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1.01.2005 in Kraft. Sie hat grundsätzlich die gleiche Geltungsdauer wie der LMV 2005 unter Vorbehalt von Absatz 3 dieses Artikels.

**2 Änderungen:** Allfällige Änderungen oder Anpassungen dieser Zusatzvereinbarung können vom Schweizerischen Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmen SVBS mit den Arbeitnehmerorganisationen des LMV unter Zustimmung des Schweizerischen Baumeisterverbandes während der Geltungsdauer vereinbart werden.

<sup>3</sup> *Auflösung*: Diese Zusatzvereinbarung kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Jahresende einerseits vom Schweizerischen Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen SVBS und/oder andererseits von den an dieser Zusatzvereinbarung beteiligten Arbeitnehmerorganisationen gekündigt werden.

## II

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2005 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2005.

3. März 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz